

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1608, 12/2820 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 1. SED-UnBerG)

Bericht der Abgeordneten Hinrich Kuessner, Michael von Schmude
und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Bereinigung von Unrecht der ehemaligen DDR-Staatsjustiz einschließlich der angemessenen Entschädigung und Versorgung der Opfer zu regeln.

Ferner sollen die Personen, die durch politisch motivierte Freiheitsentziehungen seitens der sowjetischen Besatzungsmacht im Beitrittsgebiet gelitten haben, eine angemessene Entschädigung und Versorgung erhalten.

Der Gesetzentwurf erfüllt damit einen Teil des Gesetzgebungsauftrages aus Artikel 17 des Einigungsvertrages.

Im einzelnen regelt der Entwurf aus dem Gesamtkomplex des SED-Unrechts vorab folgende Fallgruppen:

- Rehabilitation und Entschädigung rechtsstaatswidrig durch deutsche Gerichte im Beitrittsgebiet strafrechtlich verurteilte Personen,
- Rehabilitation und Entschädigung von rechtsstaatswidrig in psychiatrische Anstalten eingewiesenen Personen,

— Entschädigung und Versorgung von Personen, die durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht ihrer Freiheit beraubt worden sind.

Des weiteren beinhaltet der Entwurf Regelungen, die die Verfahren zur Aufhebung von DDR-Unrechtsurteilen vereinfachen und beschleunigen.

Mehraufwendungen entstehen dem Bundeshaushalt und den Haushalten der Länder durch die vorgesehene Kapitalentschädigung von je 775 Mio. DM.

Ferner belasten die beabsichtigten Versorgungsleistungen den Bund und die Länder mit jeweils rund 4 Mio. DM jährlich.

Die Kosten, die durch die geplante Erstattungsregelung für Zahlungen im Zusammenhang mit aufzuhebenden Gerichtsentscheidungen entstehen (Artikel 1 § 6), sind derzeit nicht abschätzbar.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind im Bundeshaushalt 1992 bereits berücksichtigt; sie sind in der Finanzplanung des Bundes festzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erstellt, daß der federführende Rechtsausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 18. März 1992

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)	Hinrich Kuessner	Michael von Schmude	Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
Vorsitzender	Berichterstatler		